

Stellungnahme der Lipödem-Gesellschaft

Keine psychologische Begutachtung als Voraussetzung für die Liposuktion beim Lipödem

Klarstellung zur Qualitätssicherungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (QS-RL Liposuktion)

Stand: Juni 2026 | Diese Stellungnahme dient der Information und ersetzt keine individuelle medizinische oder rechtliche Beratung im Einzelfall

Seit der Aufnahme der Liposuktion beim Lipödem in den regulären Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung erreichen die Lipödem-Gesellschaft vermehrt Hinweise, dass von Betroffenen vor der Operation ein psychologisches oder psychiatrisches Gutachten verlangt wird. Wir möchten hierzu klarstellen, was die maßgebliche Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) tatsächlich vorsieht.

1. Unsere Position

Kernaussage

Eine eigenständige psychologische oder psychiatrische Begutachtung ist nach der QS-RL Liposuktion keine Voraussetzung für die Liposuktion beim Lipödem. Die Richtlinie verlangt lediglich, dass mögliche psychische Faktoren im Rahmen der ärztlichen Anamnese erfasst werden. Diese Erfassung erfolgt durch die diagnose- und indikationsstellende Fachärztin oder den entsprechenden Facharzt selbst.

2. Was die Richtlinie tatsächlich verlangt

Die Indikationsvoraussetzungen für die Liposuktion sind in § 4 der QS-RL Liposuktion geregelt. Zu den psychischen Faktoren heißt es in § 4 Abs. 3 Buchst. d, dass diese bei der Anamneseerhebung *erfasst werden* sollen. Es handelt sich also um eine Soll-Vorgabe zur Anamnese – nicht um die Pflicht zu einem gesonderten Gutachten.

Der G-BA selbst stellt dies in der amtlichen Begründung („Tragende Gründe“) unmissverständlich fest:

Tragende Gründe des G-BA

„Die Erhebung möglicher psychischer Komorbidität ist Teil der Anamnese. Dieses Kriterium stellt jedoch keine Mindestanforderung gemäß § 9 dieser Richtlinie dar.“

Daraus folgt: Die Erfassung psychischer Faktoren ist ausdrücklich keine Mindestanforderung der Richtlinie. Sie ist damit auch nicht Gegenstand der Qualitätsprüfungen, und ihre vermeintliche Nichterfüllung kann weder zu einer Ablehnung der Leistung noch zum Wegfall des Vergütungsanspruchs führen.

Hinzu kommt: Der G-BA hat die Zuständigkeit für die Erfassung von Begleiterkrankungen bewusst den qualifizierten Facharztgruppen nach § 4 Abs. 1 zugewiesen – Fachärztinnen und Fachärzten für Innere Medizin und Angiologie, für Physikalische und Rehabilitative Medizin oder für Haut- und Geschlechtskrankheiten sowie Ärztinnen und Ärzten mit Zusatz-Weiterbildung Phlebologie. Ein gesonderter psychologischer Gutachter ist in der Richtlinie nicht vorgesehen.

3. Was das für Betroffene bedeutet

- Ihre behandelnde Fachärztin oder Ihr behandelnder Facharzt erfasst mögliche psychische Faktoren im Gespräch und hält dies in der Patientenakte fest. Ein zusätzliches psychologisches Gutachten ist dafür nicht erforderlich.

- Wird von Ihnen dennoch ein solches Gutachten als Bedingung für die Kostenübernahme verlangt, können Sie auf die Regelung der QS-RL und die amtliche Begründung des G-BA verweisen.
- Bei einer Ablehnung haben Sie das Recht, fristgerecht Widerspruch einzulegen. Eine entsprechende Argumentationsgrundlage stellen wir nachfolgend bereit.

4. Was das für behandelnde Ärztinnen und Ärzte bedeutet

Die Anforderung des § 4 Abs. 3 Buchst. d ist erfüllt, wenn psychische Faktoren mit Bezug zum Krankheitsbild anamnestisch erfasst und in der Patientenakte dokumentiert werden. Eine kurze, eigenständige Feststellung genügt, beispielsweise:

Formulierungsbeispiel

„Psychische Faktoren mit Bezug zum Krankheitsbild anamnestisch erfasst; kein Anhalt für eine behandlungsrelevante psychische bzw. psychiatrische Komorbidität.“

Die S2k-Leitlinie empfiehlt bei gravierenden psychischen Störungen eine psychotherapeutische Behandlung vor Durchführung eines operativen Eingriffs. Jedoch stellen auch schwere psychische Störungen keine Kontraindikation per se für einen operativen Eingriff dar, vielmehr sollte durch die behandelnden Fachärzt*innen begründet aufgeschlüsselt werden, welche Kontraindikationen durch die psychische Störung vermutet werden, um dann im fachlichen Austausch mit den behandelnden/begutachtenden Psychotherapeut*innen diese Bedenken auf Validität hin zu überprüfen. Eine Stellungnahme der Psychotherapeut*innen – auch im Rahmen eines PTV 11 – wird als ausreichend angesehen.

5. Argumentationsgrundlage für den Widerspruch

Musterformulierung für den Widerspruch

Nach § 4 Abs. 3 Buchst. d QS-RL Liposuktion sollen psychische Faktoren im Rahmen der Anamneseerhebung erfasst werden. Die Tragenden Gründe des Gemeinsamen Bundesausschusses zum Beschluss vom 17.07.2025 stellen hierzu ausdrücklich fest: „Die Erhebung möglicher psychischer Komorbidität ist Teil der Anamnese. Dieses Kriterium stellt jedoch keine Mindestanforderung gemäß § 9 dieser Richtlinie dar.“ Eine eigenständige psychologische oder psychiatrische Begutachtung ist weder im Richtlinien text noch in der Anlage-I-Checkliste vorgesehen und gemäß § 8 Abs. 2 QS-RL auch nicht Gegenstand der Qualitätsprüfung. Die durch die nach § 4 Abs. 1 QS-RL qualifizierte Ärztin oder den qualifizierten Arzt dokumentierte anamnestische Erfassung erfüllt die Anforderung vollständig. Die Forderung eines gesonderten Gutachtens findet in der QS-RL keine normative Grundlage.

6. Quellen

- Qualitätssicherungs-Richtlinie zur Liposuktion bei Lipödem (QS-RL Liposuktion), § 4 Abs. 3 Buchst. d; § 8 Abs. 2; § 9 Abs. 1.
- Tragende Gründe zum Beschluss des G-BA vom 17.07.2025, Abschnitt „Zu § 4“: https://www.g-ba.de/downloads/40-268-11752/2025-07-17_QS-Massnahmen_Liposuktion-Lipoedem_TrG.pdf
- G-BA-Beschlussseite mit allen Dokumenten: <https://www.g-ba.de/beschluesse/7335/>

Dies ist unsere Einschätzung zum Zeitpunkt der Erstellung und kann keine Rechtsberatung ersetzen.

Wir übernehmen keine Haftung, falls etwas unvollständig oder nicht aktuell sein sollte.

Ansprechpartner

LipödemGesellschaft e.V.

info@lipoedem-gesellschaft.de

www.lipoedem-gesellschaft.de

Über uns

Die Lipödem Gesellschaft e.V. ist ein interdisziplinärer Verein mit 1.600 Mitgliedern und rund 25.000 Follower*innen in den sozialen Medien. Sie vernetzt Betroffene, Ärzt*innen und rund 200 Selbsthilfegruppen, um die Interessen aller Beteiligten zu vertreten. Mit regelmäßigen Fortbildungen, Fachtagungen und Gesprächsrunden fördert die Gesellschaft den Austausch und setzt sich engagiert für die Bedürfnisse der Patientinnen und Fachleute ein.

Weitere Möglichkeiten

Wenn Sie uns und unsere Arbeit unterstützen möchten, können Sie dies als Mitglied tun. Für Betroffene und deren Angehörige haben wir einen Jahresbeitrag von 20 €.

Sie können sich ganz einfach hier registrieren:

<https://lipoedem-gesellschaft.de/mitglied-werden/>

Unsere Broschüre „Basisinformationen für Betroffene und Angehörige“ finden Sie unter:

<https://lipoedem-gesellschaft.de/2025/09/13/neue-broschuere-basisinformationen-fuer-betroffene-und-angehoerige/>

Eine Übersicht der Selbsthilfegruppen für Lipödem/Lymphödem in Deutschland finden Sie

hier: <https://lipoedem-gesellschaft.de/selbsthilfe/uebersicht-selbsthilfegruppen/>